

Regierungsratsbeschluss

vom 3. April 2012

Nr. 2012/711

KR.Nr. A 017/2012 (VWD)

Auftrag Urs Allemann (CVP, Rüttenen): Erweiterung der Standardlösung für den Nachweis des Wärmeschutzes bei Neubauten auf Biogas (25.01.2012); Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Der Regierungsrat wird eingeladen, die Verordnung zum Energiegesetz (EnVSO) so anzupassen, dass aufbereitetes und über das Erdgasnetz geliefertes Biogas als erneuerbare Energie im Sinne von § 11 Absatz 1 EnVSO gilt.

2. Begründung

Die kantonale Verordnung zum Energiegesetz (EnVSO) bezweckt unter anderem die Förderung der Anwendung erneuerbarer Energien. Als eine der Massnahmen zur Förderung der Anwendung erneuerbarer Energien schreibt § 11 Absatz 1 EnVSO vor, dass Neubauten so ausgerüstet werden müssen, dass höchstens 80 % des zulässigen Energiebedarfs für Heizung und Warmwasser mit nicht erneuerbaren Energien gedeckt werden. Im Sinne einer Umsetzungshilfe, definiert die EnVSO im Anhang 7 die zugelassenen Standardlösungen für den Nachweis des Wärmeschutzes bei Neubauten.

In der baurechtlichen Rechtsprechung ist "Ausrüstung" ein Fachbegriff und bedeutet eine bauliche Massnahme. Aufbereitetes und über das Erdgasnetz geliefertes Biogas erfüllt zurzeit nach Auffassung der kantonalen Verwaltung die Voraussetzungen dafür nicht, als erneuerbare Energie im Sinne von § 11 Absatz 1 EnVSO zugelassen zu werden. Begründet wird dies damit, dass es sich bei einer Belieferung mit Biogas nicht um eine bauliche Massnahme handle und die Sicherstellung der Erfüllung von § 11 Absatz 1 EnVSO nicht langfristig gesichert sei.

Auf der anderen Seite weist das auf Erdgasqualität aufbereitete und ins Erdgasnetz eingespeiste Biogas ökologisch eine hervorragende Qualität auf und kann einen wertvollen Beitrag zur Erfüllung der kantonalen und nationalen Energie- und Klimaziele beitragen. Da für die Biogaserzeugung ausschliesslich Abfall- und Reststoffe und keine nachwachsenden Rohstoffe eingesetzt werden, bestehen auch keine ethischen Bedenken. Die Anwendung im Neubaubereich und im Rahmen von § 11 Absatz 1 EnVSO ist zu ermöglichen, da Biogas mit den anderen erneuerbaren Energien ökologisch gleichwertig ist. Denkbar ist, dass die Kontrolle durch die bewilligenden Behörden während der Betriebsdauer der Heizungsanlagen dadurch gewährleistet werden kann, dass ein Register geführt wird.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Der Anteil des Biogases am gelieferten Gas liegt schweizweit deutlich unter 1 %. Das Biogas wird über Biogaszertifikate verkauft. Die Kundschaft von Biogas bezieht jedoch weiterhin Erdgas mit einem geringen Anteil an Biogas aus dem Erdgasnetz. Mit den Biogaszertifikaten wird bestätigt, dass die bezogene Menge Biogas von einem Produzenten an anderer Stelle ins Erd-

gasnetz eingespeist wurde. Biogas wird heute überwiegend in den Bereichen Mobilität und Stromproduktion eingesetzt. Dies ist aus energiepolitischer Sicht auch sinnvoll. Allerdings ist die Nachfrage noch geringer als das Angebot an eingespeistem Biogas. Deshalb ist die Gaswirtschaft auf der Suche nach neuen Absatzkanälen.

Biogas als Form der erneuerbaren Energie wird beim Vergärungsprozess von feuchter Biomasse, beispielsweise von Grüngut oder Klärschlamm, erzeugt. Dieses Gas enthält zwar Verunreinigungen, kann jedoch ohne weitere Behandlung direkt zur Stromgewinnung genutzt werden. Dabei entsteht auch Wärme. Da nach dieser Wärme oft kein ganzjähriger Bedarf besteht, wird das Biogas zu Erdgasqualität aufbereitet, sodass es ins Erdgasnetz eingespeist werden kann. Auf diese Weise kann das Biogas bzw. dessen ökologischer Mehrwert auch weit weg vom Entstehungsort verwertet werden. Erd- und Biogas bestehen hauptsächlich aus Methan und unterscheiden sich chemisch nicht. Für die Nutzung des Biogases genügt für die Kundschaft eine herkömmliche Erdgasinstallation.

Der Auftrag verlangt, dass gesetzliche Grundlagen geschaffen werden, welche die Erfüllung von § 11 Absatz 1 der Verordnung zum kantonalen Energiegesetz (EnVSO) vom 23. August 2010 (BGS 941.22) mit aufbereitetem und über das Erdgasnetz geliefertem Biogas ermöglichen. § 11 Absatz 1 EnVSO besagt, dass Neubauten so ausgerüstet werden müssen, dass höchstens 80 % des zulässigen Energiebedarfs für Heizung und Warmwasser mit nicht erneuerbaren Energien gedeckt werden. Der Vollzug u. a. auch von § 11 EnVSO erfolgt durch die Baubehörde der Gemeinde im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens.

Eine Baubewilligung gilt während der gesamten Bestandesdauer der bewilligten Baute. Der Bezug von aufbereitetem und über das Erdgasnetz geliefertem Biogas findet in der Regel über ein Vertragsverhältnis statt und ist daher eine Massnahme, die keiner Baubewilligung bedarf. Das Einhalten von § 11 Absatz 1 EnVSO ist nur mit einem verhältnismässig grossen Aufwand zu überprüfen.

Eine Heizungsanlage wäre dann nicht nur einmal beim Bau zu bewilligen, sondern müsste dauernd auf den Bezug von Biogas überprüft werden. So müsste beispielsweise die Baubehörde auch von der Kündigung eines solchen Energiebezugsvertrags Kenntnis erhalten, damit sie die Kündigung beurteilen und nötigenfalls auch verweigern könnte. Weiter müsste dieser Energiebezugsvertrag auch beim Verkauf einer Liegenschaft, z.B. durch einen Eintrag im Grundbuch, bekannt sein. Sodann ist auch die im Auftrag vorgeschlagene Kontrolle der entsprechenden Heizungsanlagen über ein Register aufwendig. Es müssten die Rechte und Pflichten sowie Zugriffsmöglichkeiten von allen beteiligten Parteien (Produzenten, Verteiler, Verbraucherinnen und Verbraucher) und der öffentlichen Hand (Baubewilligungsbehörden, Grundbuchämter) geregelt werden. Ziel der heutigen Vorschriften ist es, den Anteil fossiler Energien im Wärmebereich so weit wie möglich zu vermindern, ohne einzelne erneuerbare Energieträger gegenüber anderen zu bevorzugen. Hier soll der Markt entscheiden.

Mit den im kantonalen Energiegesetz vom 3. März 1991 (EnG; bis 941.21) vorgegebenen Anforderungen wird darauf hingewirkt, dass neue Bauten im Sinn von § 1 Absatz 1^{bis} EnG so gebaut werden, dass sie mit Primärenergien, insbesondere mit nicht erneuerbaren Energieträgern, sparsam umgehen. Der dann verbleibende Restbedarf soll möglichst mit Abwärme und erneuerbaren Energien gedeckt werden. Eine Sonderlösung für Biogas, wie sie der Auftraggeber verlangt, würde andere erneuerbare Energieformen wie z.B. Ökostromprodukte benachteiligen. Biogas wird heute gegenüber anderen Energieträgern auch nicht benachteiligt. Wird reines Biogas direkt dem Gebäude zugeführt, kann das Biogas für die Erfüllung von § 11, Absatz 1 EnVSO angerechnet werden.

Mit Beschluss vom 2. September 2011 hat die Energiedirektorenkonferenz entschieden und auch festgelegt, dass die **M**ustervorschriften der **K**antone im **E**nergiebereich (MuKE_n) bis 2014 revi-

diert werden. Im Rahmen dieser Arbeiten wird auch die Ausweitung der Standardlösungen geprüft.

Wir sind bereit, das Anliegen des Auftraggebers – unter Berücksichtigung der Arbeiten auf Bundesebene im Rahmen der Energiestrategie 2050 und der Verfügbarkeit der neuen MuKE 2014 – aufzunehmen und dem Parlament entsprechende Anträge im Rahmen der absehbaren Gesetzes- bzw. Verordnungsänderungen im Energiebereich zu stellen.

4. Antrag des Regierungsrates

Erheblicherklärung.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission (UMBAWIKO)

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (GK-Nr. 2012- 2665)

Volkswirtschaftsdepartement, Leiterin Administration

Amt für Wirtschaft und Arbeit (2)

Energiefachstelle

Amt für Raumplanung (2)

Amt für Umwelt

Mitglieder Projektausschuss und Arbeitsgruppe Überarbeitung Energiekonzept (10, Versand durch Amt für Umwelt)

Aktuarin UMBAWIKO

Parlamentdienste

Traktandenliste Kantonsrat